

Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten¹

Vom 12. Mai 2005

(KABl. 2005 S. 104)

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragrafen	Art der Änderung
1	ARR zur Änderung verschiedener Ordnungen	12. Dezember 2008	KABl. 2009 S. 2	§ 3 Abs. 1 § 3 Abs. 2 § 3 Abs. 3 § 6 Satz 1	geändert neu gefasst geändert geändert
2	ARR zur Änderung des BAT-KF, der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und	23. November 2011	KABl. 2011 S. 289	Überschrift § 1	geändert geändert

¹ Überschrift geändert durch ARR zur Änderung des BAT-KF, der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen sowie einer Neuregelung für Integrationsprojekte vom 23. November 2011; Überschrift geändert durch ARR zur Änderung des BAT-KF und der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten vom 25. Juni 2015.

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
	Projekten sowie Integrationsfirmen sowie einer Neuregelung für Integrationsprojekte				
3	ARR zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarkttinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten	17. Juli 2013	KABl. 2013 S. 171	§ 1 § 7 Anlage 1	neu gefasst geändert neu gefasst
4	ARR zur Änderung des BAT-KF und der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarkttinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten	25. Juni 2015	KABl. 2015 S. 179	Überschrift § 1 Satz 2 § 5 Satz 2 § 7 Anlage 1	geändert neu gefasst angefügt geändert neu gefasst

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
5	ARR zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktninitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten	14. November 2018	KABl. 2018 S. 268	§ 5 Anlage 1	neu gefasst neu gefasst
6	ARR zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktninitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten	20. März 2019	KABl. 2019 S. 51	§ 1 § 2 Abs. 1 § 2 Abs. 2 § 7	neu gefasst neu nummeriert angefügt neu gefasst

§ 1¹

„Diese Ordnung gilt für Personen, die als Maßnahmeteilnehmende zu ihrer beruflichen Qualifizierung und auf Grund ihrer persönlichen Förderung nach § 16e oder § 16i SGB II oder einem entsprechenden Förderprogramm öffentlicher Kostenträger (wie z. B. Mitteln des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union) in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktninitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten beschäftigt werden. „Weitere Voraussetzung ist, dass es sich um Einrichtungen oder Einrichtungsteile handelt, deren Betriebszweck die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist.

§ 2²

- (1) Auf das Arbeitsverhältnis finden die Vorschriften des allgemeinen Arbeitsrechts Anwendung, soweit in den folgenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Maßnahmeteilnehmenden sollen in der Regel drei Jahre im ersten Arbeitsvertrag beschäftigt werden.

§ 3³

- (1) Für die nach dieser Ordnung beschäftigten Maßnahmeteilnehmenden gelten die Bestimmungen des BAT-KF⁴ in der jeweiligen Fassung entsprechend mit folgenden Einschränkungen:

§ 1 BAT-KF sowie §§ 10 Abs. 1, 12 bis 15, 19, 21 Abs. 2 bis 4, 22, 23, 24, 27 Abs. 2, 35⁵ kommen nicht zur Anwendung.

- (2) „Ferner kommt nicht zur Anwendung die Ordnung über vermögenswirksame Leistungen. „Für die Reisekostenvergütung gilt § 35 BAT-KF⁴.

¹ § 1 geändert durch ARR zur Änderung des BAT-KF, der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktninitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen sowie einer Neuregelung für Integrationsprojekte vom 23. November 2011; § 1 neu gefasst durch ARR zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktninitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten vom 17. Juli 2013; § 1 Satz 2 neu gefasst durch ARR zur Änderung des BAT-KF und der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktninitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten vom 25. Juni 2015; § 1 neu gefasst durch ARR zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktninitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten vom 20. März 2019.

² § 2 Abs. 1 neu nummeriert und Abs. 2 angefügt durch ARR zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktninitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten vom 20. März 2019.

³ § 3 Abs. 1 geändert, Abs. 2 neu gefasst, Abs. 3 geändert durch ARR vom 12. Dezember 2008.

⁴ Nr. 1100

⁵ Nr. 1100.

(3) Die §§ 8 und 25 BAT-KF¹ finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die nach dieser Ordnung beschäftigten Personen so gestellt werden, als seien sie in Entgeltgruppe 1 eingruppiert.

§ 4

¹Als Probezeit gelten bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen mit einer Dauer von weniger als zwölf Monaten die ersten acht Wochen. ²Bei längeren Befristungen beträgt die Probezeit sechs Monate.

§ 5²

¹Die Maßnahmeteilnehmenden erhalten ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1. Die Mitarbeitenden, die nach Fallgruppe 1 der Anlage 1 zu dieser Ordnung eingruppiert sind, erhalten als monatliches Entgelt den gesetzlichen Mindestlohn im Sinne des Mindestlohngesetzes. ²Die Erhöhung des Entgelts erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweils gültigen Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns. ³Das Entgelt der Mitarbeitenden der Fallgruppe 2 verändert sich zum gleichen Zeitpunkt um denselben Vomhundertsatz, der sich aus der Erhöhung des Entgelts der Mitarbeitenden der Fallgruppe 1 ergibt.

§ 6³

¹Die nach dieser Ordnung geschlossenen befristeten Arbeitsverhältnisse sind auch nach Ablauf der Probezeit ordentlich kündbar. ²Für Maßnahmeteilnehmende gelten die Kündigungsfristen des § 33 BAT-KF¹ jeweils zum Monatsschluss. ³Weiterhin kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, vom Maßnahmeteilnehmenden, wenn er eine Ausbildung oder eine andere Arbeit aufnehmen kann, an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung teilnehmen kann oder aus der geförderten Maßnahme abberufen wird; vom Arbeitgeber, wenn der Maßnahmeteilnehmende aus der geförderten Maßnahme abberufen wird. ⁴Die gesetzlichen Bestimmungen zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt. ⁵Als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung gilt insbesondere der Austritt aus der evangelischen Kirche.

¹ Nr. 1100

² § 5 Satz 2 angefügt durch ARR zur Änderung des BAT-KF und der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktiminitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten vom 25. Juni 2015; § 5 neu gefasst durch ARR zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktiminitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten vom 14. November 2018.

³ § 6 Satz 1 geändert durch ARR vom 12. Dezember 2008.

§ 7¹

¹Maßnahmeteilnehmende, die nach § 16i SGB II und § 16e SGB II in der Fassung vom 1. Januar 2019 gefördert werden, werden mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in die Fallgruppe 2 der Anlage 1 eingruppiert. ²Maßnahmeteilnehmende, die auf Grund anderer Förderprogramme im Sinne des § 1 gefördert werden, behalten ihre Eingruppierung.

¹ § 7 geändert durch ARR zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten vom 17. Juli 2013; § 7 geändert durch ARR zur Änderung des BAT-KF und der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten vom 25. Juni 2015; § 7 neu gefasst durch ARR zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten vom 20. März 2019.

Anlage 1¹

I. Das Entgelt der Maßnahmeteilnehmenden richtet sich nach den folgenden Tätigkeitsmerkmalen:

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt monatlich in Euro ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	Entgelt monatlich in Euro ab 1. Januar 2020
1	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit allgemeinem Qualifikationsbedarf, z. B. Helferinnen/Helfer	1.558,37	1.585,50
2	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit geringen Anteilen selbstständiger Arbeit und spezifischem Qualifizierungsbedarf	1.701,75	1.731,38

II. Die Stundenentgelte betragen bei Eingruppierung nach

Fallgruppe	Stundenentgelt in Euro ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	Stundenentgelt in Euro ab 1. Januar 2020
1	9,19	9,35
2	10,04	10,21

¹ Anlage 1 neu gefasst durch ARR zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarkttinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten vom 17. Juli 2013; Anlage 1 neu gefasst durch ARR zur Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrags in kirchlicher Fassung und der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarkttinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten vom 25. Juni 2015; Anlage 1 neu gefasst durch ARR zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarkttinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten vom 14. November 2018.

